

Bürgerinitiative „Lebenswertes Rübenach“

Satzung

(Stand 2. April 2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Rübenach“ (e. V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz Rübenach. Sitz und Postanschrift lauten:
Aachener Strasse 96, 56072 Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität in Koblenz-Rübenach.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - durch Sensibilisierung der Bürger in öffentlichen Vorträgen, durch Podiumsdiskussionen, Plakataktionen und Informationsstände,
 - durch Anregung der Bürger zur Vornahme von Maßnahmen an den eigenen oder (soweit zulässig) gemieteten Anwesen, insbesondere zur Verschönerung des Strassenbildes, sowie
 - durch Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lebensqualität durch Mitwirkung an einer kinder-, senioren- und fußgängerfreundlichen Gestaltung des Ortskernes.
4. Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach der Liquidation verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei Minderjährigen bedarf es dazu der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Eine Stellungnahme des Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Die Fördermitglieder leisten an Stelle eines Mitgliedsbeitrages mindestens einmal jährlich eine Spende zur Unterstützung des Vereins bei der Umsetzung seiner Zwecke.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1 . In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliche Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vorn Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über einen Ausschließungsantrag des Vorstandes,
- f) Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit jeweils im I. Quartal eines Jahres statt.

5. Darüber hinaus hält der Verein monatliche Vereinstreffen ab.

Sie finden im Regelfalle am ersten Mittwoch des Monats statt. Die Einladungen dazu erfolgen per Email, durch Veröffentlichung in der Rhein-Zeitung und durch Aushang. Die Vereinstreffen dienen dazu, Vorschläge zu den in § 2 Abs 3 der Satzung genannten Initiativen und Aktivitäten des Vereins zu erarbeiten und diese bis zum Abschluß zu begleiten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse werden – soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes vorgesehen ist – mit einfacher Mehrheit gefasst.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung; Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen

den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gegenüber Dritten durch den Vorsitzenden plus einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter plus einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einzelnen Vereinmitgliedern im Rahmen des Satzungszweckes (§ 2 Ziffer 3) besondere ehrenamtliche Aufgaben übertragen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Koordinierung der Internetaktivitäten des Vereins (Webmaster),
- b) Die Durchführung und Auswertung elektronischer Verkehrsmessungen im Ortsbereich,
- b) die Planung und Gestaltung des örtlichen Wanderwegenetzes.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1 . Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung , Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Beantragung des Ausschlusses von Mitgliedern,
- e) Organisatorische und rechtliche Leitung der durch den Verein initiierten Maßnahmen gem. § 2 Ziff. 3.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zuerst gewählten stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat aus sachverständigen Personen gebildet werden. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Vorstand. Die Tätigkeit des Beirates wird ehrenamtlich ausgeführt, eine Vergütung ist nicht vorgesehen.

§ 16 Allgemeines

Die Bürgerinitiative „lebenswertes Rübenach“ ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zuerst gewählte Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Abs. 4 zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Vereinsregister

Der Verein wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften in das Vereinsregister eingetragen und jegliche Änderungen der Satzung sowie Änderung des Vorstands dem Register angezeigt.